

<i>Name:</i>	Libertas Partei Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Unter den Linden 21
10117 Berlin**

Telefon: **(0 30) 20 92 41 55**

Telefax: **(0 30) 20 92 43 07**

E-Mail: **bundsvorstand@libertas.eu**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.04.2009)

Name:

Libertas Partei Deutschland

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Gleichberechtigte Vorsitzende: Eva Schoeller-Prinzhorn

Peter Polzer

Stellvertreter: Prof. Axel Jäger

Schatzmeister: Peter Polzer

Beisitzer: Declan Ganley

Christoph Weritz

Landesverbände:

./.

Satzung der Libertas Partei Deutschland

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

(1) Die Libertas Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet ist Deutschland. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau einer demokratischen Bundesrepublik Deutschland und einer demokratischen Europäischen Union mitwirken wollen, deren Gesellschaftsordnung von den traditionellen Werten Europas wie der Freiheit, der Wahrheit, der Gerechtigkeit, dem Frieden, der Demokratie, der Toleranz, der Vernunft, der Innovationskraft, der Familie, der Würde und der Rechtsstaatlichkeit getragen wird.

(2) Die Libertas Partei Deutschland versteht sich als deutsche Partei und als Mitglied der europäischen Libertas-Parteienbewegung und möchte, dass den deutschen Bürgern wie auch den Bürgern aller Mitgliedsstaaten der EU die Möglichkeit gegeben wird, sich demokratisch an der Gestaltung der EU und ihrer Gesetzgebung zu beteiligen. Verpflichtendes Ziel für alle Mitglieder ist die Förderung dieses Zieles.

(3) Die Libertas Partei Deutschland erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Libertas-Vereinigungen anderer europäischer Mitgliedsstaaten mit dem Ziele, eine deutsche wie auch europaweite Ordnung herbeizuführen, die die demokratischen Rechte der Bürger der Mitgliedsstaaten gewährleistet.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jeder Unionsbürger, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt, und solange die Mehrheit der Mitglieder aus deutschen Staatsbürgern besteht. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Libertas Partei Deutschland sein.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Libertas Partei Deutschland und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, die nicht Mitglied der europäischen Libertas-Bewegung ist.

(4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und darauffolgenden Beschluss des Parteivorstandes erworben.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Libertas Partei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglied der europäischen Libertas Bewegung ist,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Ausschluss nach § 6.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen verhängt das Schiedsgericht. Eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 kann in einem vorläufigen Verfahren auch der Vorstand beschließen. Sie ist dem Schiedsgericht unverzüglich zu einer endgültigen Entscheidung vorzulegen.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 - Landesverbände

(1) Die Partei gliedert sich in Gebietsverbände (Landes-, Kreis- und Ortsverbände), deren Gründung vorbehalten bleibt. Dies erfordert eine entsprechende Ergänzung dieser Satzung. Größe und Umfang der Gebietsverbände müssen den Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung bei der politischen Willensbildung ermöglichen.

(2) Oberstes Organ der Gebietsverbände ist die jeweilige Mitgliederversammlung, weiteres Organ der jeweilige Gebietsvorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister besteht. Die Satzung, Geschäfts-, Schiedsgerichts- und Beitrags- und Finanzordnung gelten für sie entsprechend. Die Befugnisse der Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände richten sich nach § 9 des Parteiengesetzes.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen die Gebietsverbände finden nicht statt.

III. Die Organe der Partei

§ 9 - Organe der Bundespartei

Organe der Partei sind dem Rang nach:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

§ 11 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Die Vorsitzenden eröffnen die Mitgliederversammlung und leiten die Wahl des Präsidiums der Mitgliederversammlung. Das Präsidium der Mitgliederversammlung besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.

(3) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, soweit sich bei Befragung kein Widerstand erhebt.

(5) Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt durch Unterschriften des Sitzungsleiters, des Protokollführers und der Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Präsidiums der Mitgliederversammlung,
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit der letzten Mitgliederversammlung veröffentlicht worden ist,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
7. die Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung,
8. die Wahl des Schiedsgerichts,
9. die Wahl der Mitglieder des Satzungsausschusses,
10. die Wahl der Kandidaten zur Wahl des Europäischen Parlaments und zur Wahl des Deutschen Bundestages,
11. die Beschlussfassung der Finanz- und Beitragsordnung,
12. Beschlussfassungen über das Programm und die Parteisatzung. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden notwendig.

(3) Die Wahlen zum Vorstand sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

§ 13 - Delegiertensystem, Bundesparteitage

Die Einführung eines Delegiertensystems und die Ersetzung der Mitgliederversammlung durch einen Bundesparteitag bleiben vorbehalten. Dies setzt eine entsprechende Anpassung dieser Satzung voraus.

§ 14 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eines der Vorstandsmitglieder zum Schatzmeister.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus der Mitte seiner Mitglieder.

- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht die Mitglieder des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages der Libertas Partei Deutschland teilnehmen.

§ 15 - Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird von den Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

- (2) Die Vorsitzenden, ihr Stellvertreter, der Beisitzer und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Die Vorsitzenden vertreten die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihnen oder auf Grund der von ihnen erteilten Vollmachten abgeschlossen.

- (3) Der Vorstand ist zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen befugt.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 17 - Geltung der Wahlgesetze

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

V. Beratende Gremien

§ 18 - Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Libertas Partei Deutschland zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmen ihren Vorsitz selbst.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 19 - Parteischiedsgericht

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Parteischiedsgerichts. Die Besetzung richtet sich nach § 3 der Schiedsgerichtsordnung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Eine bloße Umbenennung der Partei erfolgt durch Satzungsänderung nach § 12 Nr. 12 dieser Satzung.

§ 21 - Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Libertas Partei Deutschland ist eine Partei nach dem Parteiengesetz auf der Rechtsbasis eines Vereins.

(2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

(3) Die Partei führt den Namen "Libertas Partei Deutschland".

§ 22 – Parteiämter

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Libertas Partei Deutschland sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Geschäftsordnung zur Satzung der Libertas Partei Deutschland

I. Beschlussfähigkeit

§ 1

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge

- a) beim Vorstand von einem Mitglied,
- b) bei der Mitgliederversammlung von 5 Mitgliedern.

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Die Vorsitzenden können die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen der Partei, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 - Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Vorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
- b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
- c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 6 - Präsidium der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium der Mitgliederversammlung regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident der Mitgliederversammlung.

§ 7 - Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.

(3) Nachwahlen zum Schiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

§ 8 - Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 9 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt.

(3) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Mitgliederversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 5 gewählt werden.

IV. Anträge

§ 10 - Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Wahl auf der Mitgliederversammlung können gestellt werden

1. vom Vorstand,
2. von jedem Mitglied der Partei.

(2) Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern der Partei binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. (2) schriftlich einzureichen.

(4) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. (2) können Anträge von 5 Mitgliedern zur Mitgliederversammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

§ 11 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 12 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 13 - Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jeden Antrag ohne Aussprache an den Vorstand überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 - Redezeit

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

§ 15 - Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16 - Fristenberechnung und Ladungen

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Einladungen erfolgen in elektronischer Form (E-Mail oder Fax) oder schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 17 - Protokoll

(1) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz zwei wird vom Sitzungsleiter, vom Protokollführer und den Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 18 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

**Schiedsgerichtsordnung (SchGO)
der
Libertas Partei Deutschland**

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Das Schiedsgericht der Libertas Partei Deutschland ist ein Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 2 - Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie beginnt Mit der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 3 - Besetzung der Schiedsgerichte

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten.

§ 5 - Spruchkörper

(1) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident, bzw in seiner Vertretung der Vizepräsident.

(2) Der Präsident erstellt für die Amtsperiode einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 6 - Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zuständig über die Entscheidung über

1. Ordnungsmaßnahmen,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Partei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Partei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.

II. Verfahren

§ 7 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Vorstand,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - c) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen der Vorstand,
3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Vorstand,
 - b) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 8 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9 - Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 10 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 11 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 12 - Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 13 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 14 - Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung beim Schiedsgericht eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 15 - Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 16 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 17 - Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 18 - Verfahrensentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 19 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 20 - Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Ein solcher Beschluss muss unverzüglich dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 21 - Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 - Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

§ 23 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung und keine Kostenerstattung

§ 24 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der Libertas Partei Deutschland

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Haushaltsplanung

- (1) Die Partei ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 2 - Grundsätze

- (1) Die Partei bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 3 - Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Partei sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes

Vorstandsmitglied weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 5 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an die Partei weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 6 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 24 EUR pro Jahr.

§ 7 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei ist nicht statthaft.

§ 8 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

Vierter Abschnitt Buchführung/Rechnungswesen

§ 9 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

Die Partei hat unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

§ 10 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich durch den Schatzmeister ausgestellt.

§ 11 - Prüfungswesen

(1) Die Partei ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand der Partei, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

(3) Die Partei bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 12 - Rechte der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister vertritt innerparteilich und nach außen die Partei in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 13 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Programm

der

Libertas Partei Deutschland

Präambel

Libertas ist die erste originär gesamteuropäische politische Bewegung, die sich der grundlegenden Reform der Europäischen Union und ihrer Institutionen mit ihrer Forderung nach Demokratie, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Subsidiarität verpflichtet hat. Die Libertas Partei Deutschland befürwortet und unterstützt dabei ausdrücklich die Europäische Union und ihre Gründungsprinzipien und sie glaubt an die Fähigkeit ihrer Bürger, die Institutionen der EU dazu zu bringen, diese genannten Prinzipien zu repräsentieren.

Wir bitten die Wähler, von den kommenden Wahlen zum EU-Parlament am 07. Juni 2009 an uns mit ihrer Stimme ein Mandat für diese grundlegenden Reformen zu geben.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland soll diese Reformen im Europäischen Rat einbringen und vorantreiben. Der deutsche Bundestag ist dazu aufgerufen, sich bei der Behandlung europäischer Themen an diesen Vorgaben zu orientieren. Die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments sollen diese Gedanken in die anstehenden Beschlussfassungen einbringen.

Unter Berücksichtigung der traditionellen Werte und Ziele Europas wie der Freiheit, der Wahrhaftigkeit, der Gerechtigkeit, der Toleranz, der Vernunft, der Familie und der menschlichen Würde, in Anlehnung an unsere historische Entwicklung, die in der griechischen Demokratie, der römischen Republik und auf der Grundlage der jüdisch-christlichen Wurzeln und der Aufklärung verankert ist;

in der Feststellung, dass alle Einwohner die Pflicht haben, diese Werte zu fördern und ihr Recht auf Privatbesitz, Chancengleichheit und Religionsfreiheit anzustreben, sowie ihren Wohlstand und ihr Glück ebenso wie das späterer Generationen zu mehren vermögen, indem sie am freien Markt der Waren, Dienstleistung und Arbeit partizipieren;

in Anerkennung der Verdienste der Europäischen Gemeinschaft, Frieden, Wohlstand, Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Innovationskraft über ein halbes Jahrhundert gesichert zu haben,

sowie ihres Potentials, dies auch weiterhin für die Freiheit und Sicherheit nachfolgender Generationen zu gewährleisten;

in Missbilligung der derzeitigen demokratischen Defizite sowie des Mangels an Transparenz, an Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, die der derzeitigen Verwaltungsstruktur der Union innewohnen, sowie ihrer wirtschaftlichen Unzulänglichkeiten;

verpflichten wir uns, mit einer breiten Bürgerbewegung durch öffentliche Abstimmungen und Referenden sowie durch tiefgehende Debatten und Diskurse zu den Herzen und den Köpfen aller Europäer zu sprechen: Eine Bürgerbewegung, welche die Menschen, Institutionen und Regierungen endlich aktiv in eine konstruktive Debatte über die Zukunft Europas und seine Stellung in der Welt zum Wohl aller seiner Völker miteinbezieht.

Die Libertas Partei Deutschland

- beabsichtigt, die Europawahl 2009 zu einem ersten allgemeinen Referendum über den Lissaboner Vertrag zu machen. Die Mehrzahl der Staaten hat es abgelehnt, ein Referendum irgendeiner Art über diesen Europäischen Verfassungsvertrag abzuhalten, oder sie haben nicht auf ihre Bevölkerungen gehört, wenn diese „Nein“ gesagt haben. Das Europäische Parlament braucht eine neue Mehrheit, die das niederländische, das französische und das irische „Nein“ zum Vertrag von Lissabon respektiert.
- fördert einen neuen, grundlegenden und lesbaren Vertrag für eine demokratische Europäische Union, der den Völkern Europas dient und der insbesondere:
 - o den Vorrang der nationalen Verfassungen respektiert,
 - o den Bürgern in Europa die demokratische Kontrolle über die Europäischen Gesetze zurückgibt,
 - o die geheime Gesetzgebung durch Beamte und Lobbyisten hinter verschlossenen Türen in Brüssel beendet sowie
 - o Demokratie, Rechenschaftspflicht, Transparenz und echte Subsidiarität zum Kern des Europäischen Entscheidungsfindungsprozesses macht.
- fordert einen Europäischen Neustart, bei dem wir, die Bürger, durch freie, faire und transparente Referenden in ganz Europa in jeden wichtigen Schritt der Struktur Europas ernsthaft einbezogen werden. Dies beginnt bei dem Vertrag von Lissabon, der demokratisch durch Referenden in allen Mitgliedsstaaten entschieden werden muss, was drei Viertel der Europäer einer Umfrage zufolge wollen.
- wünscht fundamentale Reformen zu:

1. Subsidiarität

Die Europäische Union soll sich ausschließlich auf diejenigen Themen konzentrieren, die ihre einzelnen Mitgliedsstaaten nicht alleine regeln können. Die nationalen Parlamente müssen zudem

an solchen Regelungen beteiligt werden, wie es namhafte Rechtswissenschaftler und auch das deutsche Bundesverfassungsgericht gefordert haben.

Die bürokratische Überregulierung soll beseitigt und dafür eine effiziente Europäische Zusammenarbeit geschaffen werden, damit die Wirtschaft angesichts der Herausforderungen des globalen Wettbewerbs bestehen kann.

2. Grundlagen-Vertrag

Die Europäische Zusammenarbeit soll auf einem Vertrag basieren, den jeder Bürger lesen, verstehen und nutzen kann.

Der Vertrag soll knapp und grundlegend sein und - im Gegensatz zum derzeitigen 3000-seitigen Regelungswerk - nur eine überschaubare Anzahl von Seiten umfassen. Er muss nachvollziehbar erläutern, wie Gesetze in Europa gemacht werden sollen, er soll von jedem verstanden werden können und den Bürgern die Sicherheit für eine wirkliche Beteiligung an der Europäischen Gesetzgebung geben. Diejenigen, die einen neuen, kurzen und grundlegenden Vertrag entwerfen, sollen auf der Basis eines demokratischeren, verantwortlicheren und transparenteren Europas gewählt sein. Danach soll über den Vertragsentwurf in allen Mitgliedsstaaten per Referendum von allen Bürgern abgestimmt werden.

3. Effizienz

Die Europäische Union hat mehr als 20.000 Gesetze und mehr als 10.000 Seiten Regelungen dazu, wie die Gesetze umgesetzt werden sollen. Wir wollen die Gesetze auf grundlegende Gesetze für die unterschiedlichen politischen Felder beschränken, damit die Bürger nicht unzählige Verordnungen lesen müssen, um die sie betreffenden Einzelfallregelungen zu finden.

Die Libertas Partei Deutschland befürwortet die Berufung eines Kommissions-Vizepräsidenten, der für die zügige Verschlinkung der bestehenden EU-Verordnungen verantwortlich ist. Er sollte außerdem die Notwendigkeit neuer Gesetzesvorschläge hinterfragen und den Gesetzgebern auch Argumente für deren mögliche Ablehnung liefern.

Die Libertas Partei Deutschland fordert, dass alle vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen der EU-Gesetze in einer lesbaren und verständlichen Form dargestellt werden müssen.

Die Libertas Partei Deutschland strebt eine allgemeine Verfallsklausel für alle EU-Gesetze an, damit diese nach einer definierten Anzahl von Jahren automatisch auslaufen, wenn sie nicht willentlich verlängert werden.

Die Libertas Partei Deutschland will dafür kämpfen, dass die Zahl der EU-Gesetze und der Seiten der EU-Regelungen und –Verordnungen während der anstehenden Kommissionsamtszeit von 2009 – 2014 auf das unabweisbar Wesentlichste gekürzt werden.

4. Transparenz

Zehntausende Beamte, Experten und Wirtschaftsvertreter treffen sich regelmäßig in Brüssel, um ihre Einzelinteressen durchzusetzen. Dabei finden Treffen in etwa 3.000 geheimen Arbeitsgruppen statt, die von einer bislang nicht demokratisch gewählten EU-Kommission organisiert werden.

85 Prozent der EU-Gesetze werden in der Praxis in 300 geheimen Arbeitsgruppen des Ministerrats beschlossen, die nachträglich von offiziellen Ratssitzungen bevollmächtigt werden.

Wir wollen alle geheimen Arbeitsgruppen, deren Teilnehmer und ihre politischen Diskussionen öffentlich machen sowie ihre Anzahl erheblich reduzieren.

Alle EU-Gesetze müssen grundsätzlich öffentlich verhandelt und beschlossen werden, so wie es in den meisten Mitgliedsstaaten intern praktiziert wird.

Alle vorbereitenden Unterlagen und Protokolle sollen bis auf besondere Ausnahmen veröffentlicht werden.

Das neue EU-Register für Lobbyisten soll verpflichtend werden, wie es bereits in Kanada und den Vereinigten Staaten der Fall ist.

5. Demokratie

Mittlerweile werden mehr als zwei Drittel der Gesetze für beinahe 500 Millionen Europäer zentral in Brüssel beschlossen. Eingebracht werden sie von einer 27-köpfigen nicht demokratisch legitimierten Kommission und einem 27-köpfigen Ministerrat. Dem demokratisch gewählten Europäischen Parlament kommt eine allenfalls korrigierende Rolle zu. Den nationalen Parlamenten fehlt ein echtes Mitwirkungsrecht.

Demokratie ist heute die Ausnahme und nicht die Regel in der europäischen Gesetzgebung. Demokratie verlangt jedoch, dass jeder Bürger im Wahllokal spürbar zu den Europäischen Angelegenheiten gehört wird.

Alle EU-Gesetzgeber sollten gewählt und persönlich rechtfertigungspflichtig sein.

Warum sollen die Kommissare der Mitgliedsstaaten nicht alle fünf Jahre gemeinsam mit dem EU-Parlament gewählt werden?

Warum sollen nicht alle EU-Gesetze die mehrheitliche Zustimmung im Europäischen Parlament und eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat erfordern?

Warum sollte nicht jeder Mitgliedsstaat eine Stimme im Rat erhalten? Gleichzeitig sollen die Länder, die mehr als die Hälfte aller EU-Bürger repräsentieren, immer eine Entscheidung blockieren können, selbst, wenn diese eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliedsstaaten gefunden hat.

Warum sollen Mehrheitsbeschlüsse nicht die Regel werden? Daneben soll allen Mitgliedsstaaten ein Veto für sensible Fragen dann angeboten werden, wenn das nationale Parlament seinen Regierungschef auffordert, das Thema beim nächsten Europäischen Gipfeltreffen auf die Agenda zu bringen.

Warum sollen wir nicht flexible Kooperationen zwischen einzelnen Gruppen von Mitgliedsstaaten entwickeln, um die starren Regelungen für alle Mitgliedsstaaten abzulösen, die nicht funktionieren, weil sie realistisch betrachtet niemals allen 500 Millionen Bürgern gerecht werden können?

6. Bürgernähe

Dem Grundsatz der echten Subsidiarität und Proportionalität soll gefolgt werden, indem die nationalen Parlamente und gesetzgebenden Kommunalparlamente in den europäischen Entscheidungsprozess eingebunden werden.

Die nationalen Parlamente könnten einberufen werden, um ein von der Kommission vorgeschlagenes jährliches Gesetzgebungsprogramm für die Europäischen Institutionen zu bewilligen.

Die nationalen Parlamente könnten über die rechtliche Wirkung von EU-Vorgaben selbst entscheiden, indem sie ihnen entweder einen bindenden Charakter geben oder indem sie eine Koordinierung der europäischen Gesetzgebung auf freiwilliger Basis wünschen.

Für alle Gesetzgebungsvorschläge soll es vorab stets zuerst eine erste Lesung in den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente geben. Dadurch sollen die Bürger eingeladen werden, sich am Gesetzgebungsprozess der EU zu beteiligen.

Nationale und kommunale Parlamente sollen die Möglichkeit bekommen, Fälle von Machtmissbrauch und Kompetenzstreitigkeiten vor einem speziellen Gericht für Subsidiaritätsfragen vorzubringen.

Die nationalen Parlamente sollen aufgefordert werden, Richter für alle EU-Gerichte nach öffentlichen Anhörungen vorzuschlagen.

7. Werte

Ein stabiles und erstrebenswertes Europa kann nur auf Werten und Moralvorstellungen aufgebaut werden. Alle Europäischen Mitgliedsstaaten haben der Europäischen Menschenrechtskonvention zugestimmt und respektieren die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg.

Die Europäischen Institutionen sollen diesen grundlegenden Menschenrechten verpflichtet sein, da sie der verlängerte Arm der Mitgliedsstaaten sind.

Die Libertas Partei Deutschland will die de-facto-Gesetzgebung durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg beenden, der die Gesetze fortschreibt. Nur demokratisch gewählte Gesetzgeber können Gesetze verabschieden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung muss Geltung haben.

Die Europäische Menschenrechtskonvention unter dem Europarat in Straßburg muss die Europäischen Institutionen ebenso binden wie die Mitgliedsstaaten.

Die Libertas Partei Deutschland sieht nicht die Notwendigkeit einer anderen Menschenrechts-Charta, die den gesetzlich bindenden Vertragswerken der EU angefügt wird und damit ungewollten Interpretationen durch den Europäischen Gerichtshof offen steht.

Die Anfügung einer eigenen EU-Charta an die Verträge würde zudem das Risiko unterschiedlicher Interpretationen und unbeliebter EU-Urteile im Rahmen sensibler Themen wie etwa Abtreibung, Stammzellen-Forschung und Klonen schaffen.

Dementsprechend müssen alle EU-Gesetze die Grundrechte und Grundprinzipien der nationalen Verfassungen unabweisbar respektieren.

Die EU soll den speziellen Petitions-Ausschuss des Europäischen Parlaments dazu nutzen, Bürger bei der Durchsetzung von Menschenrechten zu unterstützen. Dieser könnte auch dazu ermächtigt werden, EU-Institutionen zu verklagen, die selbst der Verletzung von Menschenrechten verdächtig werden.